

**Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Strafvollzugskammer des LG Tübingen betr. beiliegender Bescheid (nebst Anmerkungen 1. + 2.) der JVA Rottenburg / Frau Beastoch**

Hiermit beantrage ich Ihre gerichtliche Entscheidung bzgl. des Bescheids und Ablehnung meines Antrags auf Verlegung in bzw. Anspruch auf eine Einzelzelle.

Als Einzelzelle definiere und meine ich nicht allein die von Frau Beastoch beschriebene rechtliche Situation (für Bauten nach 1977), sondern allgemein auch in Bezug (m)einer Einzelbelegung eines Zwei(Mehr)mannhaftraums (z.B. in Gebäuden aus dem 19. Jahrhundert, so wie es allein schon im Haus 1 hier mehrfach Praxis ist.

Momentan bin ich sogar selbst in dieser Situation, da die bisherige Inhaftierung im 2-Mannschaftsraum nicht mehr tragbar war, da es zunehmend zu Konflikten kam und letztlich sogar Gewaltandrohungen eine Rolle spielten. Des Weiteren gab es mehrere Konfliktpunkte in Bezug zur Reinlichkeit, v.a. bei Gemeinschaftsflächen, sowie Nutzung bzw. Freihaltung dieser; unterschiedliche Biorhythmen; verschiedener Geschmack und Häufigkeit beim Fernseh-/Radiokonsum/-gebrauch; versch. gegenseitige Rücksichtnahme, unterschiedliche Weltanschauungen etc. Ich zähle dies hier nicht wegen einem individuellen Fall auf, sondern weil das allgemeingültige Konfliktmöglichkeiten sind. Diese Erfahrungen waren auch entscheidend für das BVerfG-Urteil zum Anrecht auf eine Einzelzelle (wenn auch nur für Gebäude ab 1977).

Da Freiheitsentzug eh schon eine massive Persönlichkeitseinschränkung ist, muss ein Rest an Menschenwürde und psychische und körperliche Gesundheit gewahrt sein. Nun gibt es sicher viele Menschen, die diese Geselligkeit auch in einem gemeinsamen Raum bei den Ruhezeiten schätzen und brauchen – ich und vielleicht eine Minderheit jedoch nicht.

Deshalb bestehe ich zumindest auf die vorgenannte Einzelunterbringung in einem Zweimannhaftraum. Wie bereits erwähnt, ist dies mehrfach Praxis im Haus 1 und darauf muss ich auch bestehen zum Schutz/Erhalt meiner Privat-/Intimsphäre und Resterhalt (m)einer grundgesetzlich vorgesehenen Menschenwürde. Das von Frau Beastoch erwähnte WC-Beispiel spielt dabei nur eine marginale Rolle – es geht um etwas Grundsätzliches.

Seit ich alleine in einer Zelle lebe (seit Sa. 25.07.) komme ich wieder zur Ruhe, mehr Schlaf etc. – und dies ist umso wichtiger, da ich gerade gesundheitlich angeschlagen bin. Ich konnte zwar seit Do, 23. Juli, Einblick in das StVollzG haben, jedoch keinen Kontakt zum meinem Anwalt herstellen und seit gestern befindet er sich im Urlaub, wie ich heute erfuhr.

Ich hoffe trotzdem, dass ich deutlich machen konnte, dass ich auf eine Einzelbelegung bestehen muss – aus den genannten, vielerlei Gründen –und hoffe auf eine positive Entscheidung Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hahnel

Übrigens hatte ich zwischenzeitlich einen Antrag gestellt an die JVA-Leitung – nach diesem Bescheid von Frau Beastoch – und bekam wieder eine Ablehnung! Jedoch nicht in dieser Form mit „Rechtsmittelbelehrung“! D.h. auch die „Einzelbelegung eines 2-Mannhaftraums“ – obwohl Praxis hier – wurde mir auch verweigert.